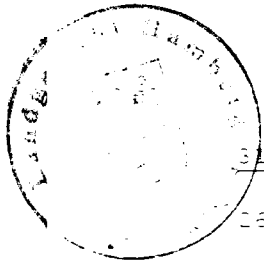


# Landgericht Hamburg

Zivilkammer 10

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
Telefon: 040/ 42843- 4662/-2525  
Telefax: 040/ 42843- 2378  
**fristwahrendes Telefax:**  
**040/ 42843- 4318/4319**  
Konto für Vorschusszahlungen:  
Justizkasse Hamburg  
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00  
Konto: 200 015 01  
(Gz. der Sache bitte angeben)



14.04.2010

14.04.2010

## B E S C H L U S S

vom 14.4.2010

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_ |

- Kläger und Widerbeklagter/  
Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **Plöhn pp.**, Bremer Straße  
68, 26135 Oldenburg,

gegen

\_\_\_\_\_ Hamburg

- Beklagte und Widerklägerin/  
Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

beschließt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 10** , durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Steeneck  
die Richterin am Landgericht Wandel  
den Richter am Landgericht Harders



- I. Die Berufung der Beklagten und Widerklägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 21.10.2008, Geschäfts-Nr.: 36A C 97/08, wird gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss der Kammer auf ihre Kosten zurückgewiesen.
- II. Der Gegenstandswert wird auf € 1.409,40 festgesetzt.

### Gründe:

- I. Zur Begründung der Entscheidung zu Ziffer I. nimmt die Kammer zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollen Umfangs auf den Hinweisbeschluss vom 03.03.2010 Bezug. Den Schriftsatz der Beklagten und Widerklägerin vom 31.03.2010 hat die Kammer berücksichtigt; er rechtfertigt jedoch keine abweichende Entscheidung.

Mit der Frage der – hier fehlenden – grundsätzlichen Bedeutung hat sich die Kammer im Hinweisbeschluss auseinander gesetzt. Hieran ist festzuhalten.

Die – wie ebenfalls im Hinweisbeschluss ausgeführt – bestehende Pflicht, sich über das Fotomodell XXXXXXXXXX anhand des mit dem Kläger geschlossenen Vertrages zu vergewissern, ob eine Berechtigung zur Fotonutzung in der vorgesehenen Art und Weise besteht, umfasst auch und gerade die sorgfältige Überprüfung der Vertragslage, wenn aktuell eine konkrete Erinnerung des Fotomodells fehlen sollte oder – wie hier – die Vorgänge bereits einige Zeit zurück liegen. Der Vertrag vom 19.05.2006 lag dem Fotomodell vor. Dies folgt auch aus der als Anlage B 2 vorgelegten Email vom 29.01.2008.

Eine Bereicherung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass es die Möglichkeit gegeben hätte, sich anderweitig Fotos zu beschaffen. Schließlich ergibt sich auch keine bewusst „schädigende Vertragsgestaltung“. Die hier interessierenden Regelungen des zwischen dem Kläger und dem Fotomodell XXXXXXXXXX geschlossenen Vertrages vom 19.05.2006 zur Fotonutzung sind inhaltlich klar und halten sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmen.


Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Kammer beabsichtigt, die am 18. Dezember 2008 eingelegte Berufung gegen das am 21. Oktober 2008 verkündete und der Beklagten und Widerklägerin (im Folgenden: Beklagte) am 26. November 2008 zugestellte Urteil des Amtsgerichts Hamburg (Geschäfts-Nr.: 36A C 97/08) durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass 1. die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, 2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und 3. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil nicht erfordert.

Zur fehlenden Aussicht auf Erfolg ist auszuführen: Das Amtsgericht hat der Klage zu Recht und mit insgesamt zutreffender Begründung, auf die vollen Umfangs Bezug genommen wird, teilweise stattgegeben. Ebenso ist die Widerklage zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen worden. Der Kläger und Widerbeklagte (im Folgenden: Kläger) kann von der Beklagten Schadensersatz in der zuerkannten Höhe von € 150.00 nebst Zinsen und vorgerichtlichen Mahnkosten sowie die zuerkannte Freistellung von Anwaltskosten beanspruchen. Demgegenüber steht der Beklagten kein Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten zu.

Hierzu ist im Hinblick auf die Berufungsbegründung ergänzend zum ausführlich begründeten amtsgerichtlichen Urteil lediglich festzuhalten, dass dieses Urteil in Bezug auf das streitgegenständliche Foto zu Recht nicht nur von einem geschützten Lichtbildwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG, sondern insoweit auch von einer gegebenen Passivlegitimation der Beklagten ausgeht. Die Beklagte nutzt ihren Internetauftritt, über den die streitgegenständliche öffentliche Zugänglichmachung erfolgte, selbst für – entgeltliche – Vermittlungszwecke. Sie trägt insoweit auch die Verantwortung. Ein reiner Hilfsdienst (vgl. Wild in: Schrickner, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97. Rz. 38) ist nicht gegeben.

Daneben geht das angegriffene Urteil zu Recht und mit zutreffender Begründung von einem schuldhaften, nämlich zumindest leicht fahrlässigen, Handeln der Beklagten aus. Der Beklagten werden keine überzogenen Prüfungspflichten auferlegt. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob sich auf den der Beklagten übergebenen Fotos ein sog. Copyright-Hinweis des Klägers befand. Die gesetzlich festgeschriebenen Rechte des Urhebers sind in jedem Fall zu wahren. Dass das Fotomodell  das streitgegenständliche Foto nicht selbst angefertigt

haben konnte, war offensichtlich. Insoweit entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass strenge Maßstäbe an die im Urheberrechtsverkehr zu beachtenden Sorgfaltspflichten anzulegen sind (BGH GRUR 2002, 248, 252 – Spiegel-CD-ROM; Jan Bernd Nordemann in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 10. Auflage, § 97 Rz. 63). Jeder, der ein fremdes Werk oder ein nach dem UrhG geschütztes Leistungsschutzrecht nutzen will, muss sich über die Rechtmäßigkeit seiner Handlungen Gewissheit verschaffen (Jan Bernd Nordemann in: Fromm/Nordemann, a.a.O., § 97 Rz. 64, Wild in: Schricker, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97 Rz. 52, jeweils m.w.N.). Dies ist hier nicht geschehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte und/oder andere Fotomodellagenturen auf eine solche Prüfung stets verzichten. Eine im Verkehr eingerissene Unsitte, auf die sich die Beklagte wohl berufen möchte, schraubt den Maßstab der anzuwendenden Sorgfalt nicht herunter (BGHZ 30. 7. 15; Wild in: Schricker, a.a.O., § 97 Rz. 52). Dementsprechend gibt es hier auch keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die von der Beklagten herangezogene Entscheidung des BGH vom 15.10.1998 (NJW 1999, 1960 f.) ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da die Beklagte die urheberrechtswidrige Nutzungshandlung auf ihrer Internetseite selbst vorgenommen hat.

Besteht der Urheber auf seinem Recht aus § 13 UrhG und ist der potentielle Nutzer, aus welchem Grund auch immer, nicht bereit, eine Urheberbezeichnung anzubringen, hat er die beabsichtigte Nutzung schlicht zu unterlassen. Dies gilt im Übrigen auch in Bezug auf Lichtbilder im Sinne des § 72 UrhG. Für einen wirksamen Verzicht auf eine Urheberbenennung im Zusammenhang mit einer öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Fotos gibt es hier nicht den geringsten Anhaltspunkt. Die schriftliche Freigabeerklärung (Anlage K 1), in der ausdrücklich eine Nennung des Fotografen verlangt wird, belegt im Übrigen das Gegenteil.

Ein entscheidungserhebliches Beweisangebot der Beklagten ist in diesem Zusammenhang nicht übergangen worden. Wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, muss der Verwerter die Kette der einzelnen Rechtsübertragungen vollständig überprüfen. Die Beklagte hatte dementsprechend die Pflicht, sich über das Fotomodell  anhand des mit dem Kläger geschlossenen Vertrages zu vergewissern, ob eine Berechtigung zur Fotonutzung in der vorgesehenen Art und Weise bestand. Dementsprechend ist es unerheblich, ob das Fotomodell, für dessen

Bösgläubigkeit auch nach dem Beklagtenvortrag kein Anhalt besteht, der Beklagten gutgläubig eine unzutreffende Auskunft erteilt hätte, worauf sich die Beklagte beruft. Denn durch den heranzuziehenden schriftlichen Vertrag hätte sich die Lage eindeutig klären lassen. Insoweit war kein Beweis zu erheben.

Im Übrigen besteht hier verschuldensunabhängig auch, wie vom Amtsgericht ausgeführt, ein bereicherungsrechtlicher Ausgleichsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BGB. Das entsprechende Nutzungsrecht konnte das Fotomodell der Beklagten nicht vermitteln. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten der berechtigten Abmahnung folgt zudem verschuldensunabhängig aus GoA gemäß §§ 670, 677, 683 BGB. Ein widersprüchliches Verhalten ergibt sich insoweit nicht.

In Bezug auf die Widerklage ist den zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts im angegriffenen Urteil nichts hinzuzufügen.

Nach dem Vorstehenden bedarf es keiner näheren Begründung, dass die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Grundsätzliche Bedeutung liegt vor, wenn die der Rechtssache zugrunde liegende Rechtsfrage auch künftig wiederholt auftreten wird und wenn über ihre Auslegung in der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen geäußert worden sind (Zöllner/Heßler, ZPO, 28. Aufl., § 522 Rz. 38). Jedenfalls letzteres ist nicht der Fall. Ebenso wenig erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts. Weder droht eine uneinheitliche Rechtsprechung noch besteht Anlass für eine sog. Leitentscheidung. Das UrhG gilt auch im Bereich der Fotomodellagenturen.

Die Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 3 Wochen.

Steeneck

Wandel

Harders

*Ausgefertigt:*  
*Moldt, JAg*  
*als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle*